

Satzung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kreisärzteschaften

vom 16.11.2002 (ÄBW 2003 S. 227 f.), geändert durch Satzung vom 17.04.2007 (ÄBW 2007, S. 297)

§ 1 Bezirksärztekammer

(1) Die Bezirksärztekammer Südwürttemberg ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (§ 22 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert am 20.11.2001 (GBl. S. 605) in Verbindung mit § 14 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 23.1.1980 (ÄBW 1980, S. 89), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2001.

(2) In eigener Verantwortung und selbständiger Verwaltung kann die Bezirksärztekammer Südwürttemberg im Rahmen ihres allgemeinen Aufgabenbereichs Eigeneinrichtungen mit Mitteln unterhalten, die ihr außerhalb der Umlage (§ 23 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz) zufallen oder zugefallen sind.

§ 2 Errichtung von Kreisärzteschaften, Aufsicht

(1) Für jeden Stadt- und Landkreis in Südwürttemberg wird eine Kreisärzteschaft gebildet (§ 22 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz, § 15 Nr. 10 Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg).

(2) Ärztinnen und Ärzte gehören derjenigen Kreisärzteschaft an, in deren Bereich sie den ärztlichen Beruf ausüben oder, wenn sie den Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

(3) Die Kreisärzteschaften unterstehen der Aufsicht der Bezirksärztekammer Südwürttemberg. § 17 Abs. 2 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg gilt entsprechend.

§ 3 Aufgaben der Kreisärzteschaften

(1) Den Kreisärzteschaften werden innerhalb ihres Bereiches folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Unterstützung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg bei der Fortbildung der Kammermitglieder gem. § 15 Nr. 1 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg,
- b) die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes nach der gemeinsamen Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg und der Bezirksärztekammer Südwürttemberg in der jeweils gültigen Fassung,
- c) die Mitwirkung bei der Pflege und der Förderung des Gemeinsinnes der Mitglieder sowie
- d) die Verwaltung der von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

(2) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg kann einer Kreisärzteschaft weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kreisärzteschaft.

(3) Im Rahmen der den Kreisärzteschaften nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wird die Landesärztekammer Baden-Württemberg bei Rechtshandlungen durch den Vorsitzenden der Kreisärzteschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 4 Mitgliederversammlung der Kreisärzteschaft

(1) Die Mitglieder der Kreisärzteschaft bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes der Kreisärzteschaft durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn

- in Ärzteschaften mit weniger als 1000 Mitgliedern mindestens 15 Mitglieder,
- in Ärzteschaften mit bis zu 2000 Mitgliedern mindestens 30 Mitglieder,
- in Ärzteschaften mit bis zu 3000 Mitgliedern mindestens 45 Mitglieder und
- in Ärzteschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern mindestens 60 Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(4) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5 Vorstand der Kreisärzteschaft

(1) Der Vorstand der Kreisärzteschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu acht weitere Mitglieder hinzuwählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in dem auf die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg folgenden Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung der Kreisärzteschaft in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach zweimaliger erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes geladen wurde. In diesem Fall ist die Neuwahl des Vorstandes oder des Mitgliedes erforderlich. Richtet sich ein Misstrauensantrag gegen mehr als ein Mitglied des Vorstandes, ist die Mitgliederversammlung durch die Bezirksärztekammer Südwürttemberg einzuberufen.

§ 6 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Deckung des Aufwandes

(1) Die Bezirksärztekammer Südwürttemberg gewährt den Kreisärzteschaften in ihrem Bereich zur Deckung ihres Aufwandes jährlich Finanzmittel entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder und dem Umfang der wahrgenommenen Aufgaben. Die Höhe der Finanzmittel für jede Kreisärzteschaft und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes der Kreisärzteschaft wird durch den Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg festgelegt. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder der Kreisärzteschaften soll nach einheitlichen Kriterien festgelegt und gewährt werden.

(2) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg kann den Kreisärzteschaften zur Deckung ihres Aufwandes weitere Finanzmittel aus ihrem Teilvermögen nach § 16 Absatz 1 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg gewähren.

§ 8 Jahresrechnung

(1) Die Kreisärzteschaften haben ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Vorstand der Kreisärzteschaft die Abrechnung dem Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg vorzulegen.

(2) Die Abrechnung wird von der Bezirksärztekammer Südwürttemberg geprüft. Ergibt die Rechnungsprüfung keine wesentlichen Anstände, erteilt der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg dem Vorstand der Kreisärzteschaft Entlastung.

§ 9 Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)